

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 03.12.2019, des Hauptausschusses am 05.12.2019 und des Rates am 11.12.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Ertfverband, Am Ertfverband 6, 50126 Bergheim Schreiben vom 25.07.2019		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Ertfverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrument der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wiesen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-N.: 02271/881524, Mail: harald.kuenster@ertfverband.de Kontakt aufzunehmen.	Die Stellungnahme des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung ist lediglich eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I Golkrath. Sie spielt keine Rolle für die Prüfung und Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung innerhalb des Gebietes. Allerdings ist in Teilbereichen eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen um die zukünftige bauliche Entwicklung, nach Aufhebung des Ursprungsplanes zu steuern. Die Stellung-	Die Stellungnahme des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 03.12.2019, des Hauptausschusses am 05.12.2019 und des Rates am 11.12.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Des Weiteren werden eine Reihe von Messstellen der RWE Power AG tangiert. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter der RWE Power AG, Herrn Wossog, Abt. Techn. WaWi, Tel.: 02271/75 16 87 11, Mail: herbert.wossog@rwe.com. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuell Pläne vor Ort vorliegen.	nahme des Erftverbandes wird im Zuge dieser Neuaufstellung berücksichtigt werden. Die RWE Power AG wurde im Verfahren um Stellungnahme gebeten brachte aber keine Anregungen vor.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 23.07. und 16.08.19		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, des Immissions-schutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Im Bereich der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Brandschutz <u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg- Amt für Umwelt und Verkehrsplanung- bezüglich des Brand-schutzes wird zur Kenntnis genommen. Die seitens des Kreises vorgetragenen Regelungen zur technischen Gewährleistung des Brandschutzes sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern Bestandteil einer fachgerechten Umsetzung der Planung sowie Anforderungen an Bauvorhaben, welche im Rahmen einer Baugenehmigung für das konkrete Gebäude zu prüfen sind. Sie sind nicht explizit in die Bauleitplanung aufzunehmen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 03.12.2019, des Hauptausschusses am 05.12.2019 und des Rates am 11.12.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 03.12.2019, des Hauptausschusses am 05.12.2019 und des Rates am 11.12.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 03.12.2019, des Hauptausschusses am 05.12.2019 und des Rates am 11.12.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Ertverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Schreiben vom 31.10.1029		
	Wir verweisen auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 25. Juli 2019. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Erfverbandes vom 25.07.2019 wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits zur Kenntnis genommen und dem Ertverband mitgeteilt, dass die Stellungnahme im Zuge einer Bebauungsplanneuaufstellung im Bereich der Straße "Terreiken" berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme des Ertverbandes wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz Schreiben vom 12.11.2019		
	Seitens des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, des Immissionsschutzes sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde sowie das Gesundheitsamt nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16. Juli 2016 hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Die Einzelheiten sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119. <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der	Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine Teilaufhebung des Ursprungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath. Durch die Aufhebung werden keine neuen Baurechte vorbereitet. Für einzelne Baurechte, welche durch die Teilaufhebung für die Bereiche bestehen, welche zukünftig gem. § 34 BauGB zu beurteilen sind, bestehen bereits Kanalisationssysteme, an welche angeschlossen werden soll. § 44 des Landeswassergesetzes NRW erfordert nicht die Etablierung eines zweiten Entwässerungssystems, wenn bereits Entwässerungssysteme für die Majorität der Grundstücke bestehen. Dies ist hier der Fall. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine Teilaufhebung des Ursprungsplanes Nr. I	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 03.12.2019, des Hauptausschusses am 05.12.2019 und des Rates am 11.12.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	"Golkrath", Erkelenz-Golkrath. Durch die Aufhebung werden keine immissionsschutzrechtlichen Problemstellungen vorbereitet, oder ausgelöst.	

Übersicht über den Geltungsbereich der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I "Golkrath", Erkelenz-Golkrath

